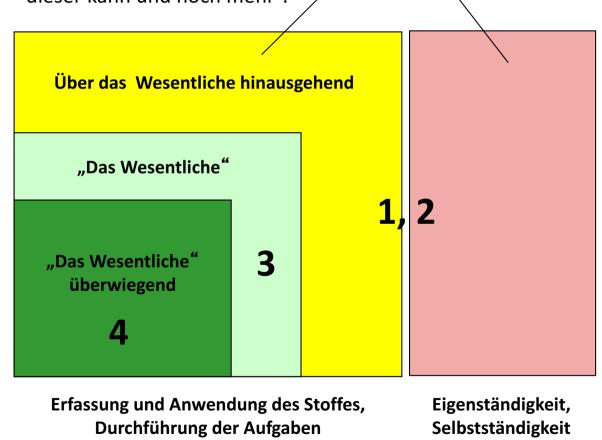
# Die Beurteilungsstufen (§ 14 LBVO)



	Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes, Durchführung der Aufgaben	Eigenständigkeit (eigener geistiger Standpunkt)	Selbstständige Anwendung auch auf neuartige Aufgaben
1	in <b>weit über das</b> <b>Wesentliche hinaus</b> gehendem Ausmaß	<b>deutlich</b> (wo dies möglich ist)	ohne Anleitung (wo dies möglich ist)
2	in <b>über das</b> <b>Wesentliche hinaus</b> gehendem Ausmaß	merklich (wo dies möglich ist)	bei entsprechender Anleitung (wo dies möglich ist)
3	in den <b>wesentlichen</b> Bereichen <b>zur Gänze</b>	Mängel in der Durchführung werden durch merkliche Ansätze ausgeglichen	
4	in den <b>wesentlichen</b> Bereichen <b>überwiegend</b>		
5	nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend		

## Die Beurteilungsstufen revisited (§ 14 LBVO)

Leistungen in diesen Bereichen können Defizite im Bereich des Wesentlichen nicht kompensieren! → Der gute oder sehr gute Schüler kann nicht bloß "mehr" als der befriedigende, er kann "alles, was dieser kann und noch mehr".



## Konsequenzen für die Prüfungsanforderungen

#### "Kernleistungen"

- für BEF zur Gänze, für GEN überwiegend
- das "Wesentliche", das nicht kompensierbar ist

#### "Kürleistungen"

- für GUT und SGT zusätzlich
- gehen über das Wesentliche hinaus
- entweder weitere Lernziele oder h\u00f6here Zielerreichungsgrade bei den Pflichtlernzielen (Kernleistungen)

### "Transferleistungen"

- für GUT und SGT zusätzlich
- selbstständige Übertragung von Gelerntem auf neue Aufgabenstellungen, aus dem Unterricht in dieser Form nicht bekannt